

RL zu § 36a SGB II Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus

Version 1

Gültig ab: 03.03.2013

Richtlinien des Landkreistags und Städtetags Baden-Württemberg zu § 36a in der Fassung vom 27.02.2013

Ein gewöhnlicher Aufenthalt (gA) wird während des Aufenthaltes im Frauenhaus nicht begründet. Wechselt eine Frau unmittelbar von einem Frauenhaus in ein anderes Frauenhaus, so bleibt der kommunale Träger am Ort des gA vor dem ersten Frauenhausaufenthalt zur Kostenerstattung verpflichtet (BSG, Urteil v. 23.05.2012, B 14 AS 190/11 R).

Über die Notwendigkeit der Aufnahme entscheidet das Frauenhaus. Bei Aufnahme einer Frau in ein Frauenhaus soll der für den Ort des Frauenhauses zuständige Träger den Träger am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts unverzüglich von der Aufnahme und den zu erstattenden Tagessätzen informieren.

Frauenhausaufenthalte sind vorübergehender Natur. Bei einem Aufenthalt über drei Monate ist der kostenerstattungspflichtige Träger berechtigt, Angaben darüber zu verlangen, warum der Aufenthalt weiterhin notwendig ist. Der Träger am Ort des Frauenhauses ist verpflichtet, diese Angaben beim Frauenhaus einzuholen.

In die Erstattung selbst fließen lediglich die kommunalen Aufwendungen nach § 6 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 2. SGB II ein, z.B. die Kosten der Unterkunft, die Kosten der psychosozialen Betreuung, Wohnungsbeschaffungskosten einschließlich Mietkaution, Umzugskosten, Erstausrüstung (BSG, 23.05.2012, B 14 AS 156/11 R, BSG, Urteil v. 23.05.2012, B 14 AS 190/11 R).

Voraussetzung für die rechtmäßige Erbringung von Beratungs- und Betreuungsleistungen ist nicht der vorangegangene Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (BSG, Urteil v. 23.05.2012, B 14 AS 190/11 R).

Entsprechende Kosten für Kinder im Frauenhaus, auch wenn diese dort geboren werden, sind zu erstatten.

Auch für Kinder sind die für die Eingliederung der Mutter notwendigen Betreuungsleistungen zu erstatten (BSG, Urteil v. 23.05.2012, B 14 AS 190/11 R).

Wegen der unterschiedlichen Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten ist das Verfahren bei der Abwicklung von Kostenerstattungsansprüchen zwischen den Trägern nicht einheitlich geregelt.

Bei der Kostenerstattung ist nach dem Bruttoprinzip zu verfahren, d.h. der kommunale Träger am Standort des Frauenhauses erhält den vollen (ohne den Abzug des Bundesanteils) Betrag der Kosten für Unterkunft und Heizung von der Herkunftskommune erstattet.

Dadurch ist gewährleistet, dass die Kosten der Unterkunft bei der Bundesbeteiligung im Ergebnis nur einmal berücksichtigt werden.

Der kostenerstattungsberechtigte Träger hat die Interessen des kostenerstattungspflichtigen Trägers dadurch zu wahren, dass er sich intensiv darum bemüht, zustehende Ersatzleistungen einzuziehen.

Die Kostenerstattung nach § 36 a SGB II geht dem Ersatzanspruch nach § 34 SGB II vor. Von der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen kann abgesehen werden, wenn es sich um eine vorübergehende Unterbringung von Frauen und Kindern in Frauenhäusern bis zu sechs Wochen handelt (Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe vom 20.03.2002, RdNr. 36).

Bei Personen, die durch ihr Verhalten die Aufnahme von Frauen und Kindern ins Frauenhaus bewirkt haben und weder gegenüber diesen unterhaltspflichtig sind noch vor deren Aufnahme ins Frauenhaus mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt haben, ist zu prüfen, ob ein Anspruch nach § 33 Absatz 1 SGB II (z.B. aus § 823 Abs. 2 BGB) übergeleitet werden kann.

Beim Auszug aus dem Frauenhaus ist die Zusicherung für die Aufwendungen für die neue Unterkunft, für die Wohnungsbeschaffungskosten und den Umzug durch den Träger am Ort des Frauenhauses, die Mietkaution durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger zu erteilen.

Bei der Kostenerstattung nach § 36a sind die Vorschriften des SGB X anzuwenden, insbesondere über die Ausschlussfrist und Verjährung der §§ 111 und 113 SGB X (BSG, Urteil v. 23.05.2012, B 14 AS 191/11 R).